

Ausfertigung

B e s c h l u s s

3 L 5301/98
12 A 1113/97

In der Verwaltungsrechtssache

des [REDACTED]
[REDACTED]

Klägers und Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

das Amt für Agrarstruktur Oldenburg,
Markt 16, 26122 Oldenburg,

Beklagten und Antragsgegner,

Streitgegenstand:

Sonderprämie für männliche Rinder (1995)
- Antrag auf Zulassung der Berufung -.

Der 3. Senat des Niedersächsischen Obergerichtshofes hat
am 16. Dezember 1998 beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der
Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsge-
richts Oldenburg - 12. Kammer - vom 5. Oktober
1998 wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungszu-
lassungsverfahrens.

G r ü n d e:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen
Erfolg, weil die von ihm geltend gemachten Zulassungsgründe
nicht vorliegen bzw. nicht nach § 124 a Abs. 3 Satz 4 VwGO
in der erforderlichen Weise dargelegt worden sind.

Entgegen der Auffassung des Klägers bestehen an der Richtigkeit des von ihm mit dem Zulassungsantrag angefochtenen Urteils des Verwaltungsgerichts keine ernstlichen Zweifel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil der Kläger entsprechend der ihm nach § 11 MOG obliegenden Beweislast den Nachweis für das nach Art. 2 Abs. 2 iVm Art. 4 Satz 1 VO (EWG) Nr. 3886/92 erforderliche Mindestalter von 23 Monaten für die Antragstiere nicht erbracht hat. Diese Auffassung des Verwaltungsgerichts ist unter Berücksichtigung der vom Kläger im Verwaltungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren vorgelegten Unterlagen rechtlich nicht zu beanstanden. Zutreffend geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass weder das Gemeinschaftsrecht noch das nationale Recht Regelungen für den Nachweis des erforderlichen Mindestalters enthalten und deshalb die Behörde bei ihrer Entscheidung alle für den Einzelfall bedeutsamen Umstände (§§ 24, 26 VwVfG) berücksichtigen muss. Der Kläger hat keine Unterlagen vorgelegt, aus denen sich der Nachweis für das erforderliche Mindestalter von 23 Monaten für die Antragstiere ergibt. Die Jahresabschlüsse des Milchkontrollverbandes enthalten u.a. nur das Datum der letzten Abkalbung der kontrollierten Milchkühe. Eine Verbindung zum Alter der Antragstiere lässt sich daraus nicht herleiten. Bei den handschriftlichen Ergänzungen der Jahresabschlüsse mit den vermeintlichen Ohrmarken der Antragstiere handelt es sich, ohne dass damit dem Kläger oder seiner Ehefrau Unredlichkeit unterstellt wird, um allgemeines Vorbringen ohne jeglichen Beweiswert. Daran ändert auch nichts, dass, wie der Kläger vorträgt, diese Eintragungen und wie zu ergänzen ist, auf seine entsprechende Angaben von einem Bediensteten des Landwirtschaftsamtes vorgenommen worden sind. Das trifft auch für das im Berufungszulassungsverfahren im Original vorgelegte sog. Stallbuch zu. Bei diesem kann dahingestellt bleiben, ob diese schriftlichen Aufzeichnungen, wie das Verwaltungsgericht

meint, im Zusammenhang mit der Stellung des Prämienantrags angefertigt worden sind. Aufgrund des gleichen Schriftbildes sowie des verwendeten Kugelschreibers erweckt das sog. Stallbuch den Eindruck, dass es sich dabei um eine zusammenhängend geschriebene nachträgliche Aufstellung handelt, die keinen unmittelbaren zeitlichen Bezug zur Geburt der Antragstiere mehr hat. Nicht zu beanstanden ist daher die von der Bezirksregierung Weser-Ems im Widerspruchsbescheid vertretene Auffassung, dass derartigen Stallbüchern oder Bestandsverzeichnissen nur dann Beweiswert für das erforderliche Mindestalter der Antragstiere zukommt, wenn sie zu einem früheren Zeitpunkt ohne einen Bezug zur konkreten Antragstellung einer an dem Prämienverfahren beteiligten Stelle zu den Akten gegeben und von ihr behalten worden sind. Zutreffend lässt die Bezirksregierung Weser-Ems als weiteren Nachweis für das erforderliche Mindestalter die Eintragungen in einem Zuchtbuch ausreichen. Daneben können nach Ansicht des Senats aber auch private Aufzeichnungen, die in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Geburt eines Kalbes stehen, wie z.B. Tagebücher, als Nachweis für das erforderliche Mindestalter der Antragstiere in Betracht kommen, wenn sich an Hand dieser Aufzeichnungen mit hinreichender Sicherheit das betreffende Tier und dessen Geburtsdatum feststellen lässt. Dies muss insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe gelten, in denen keine Zuchtbücher geführt werden. Derartige für den Nachweis des Mindestalters geeignete Unterlagen hat der Kläger für die Antragstiere nicht vorgelegt, so dass er den ihm nach der gesetzlichen Regelung in § 11 MOG obliegenden Nachweis des Mindestalters von 23 Monaten für die Antragstiere nicht erbracht hat.

Dagegen kann der Kläger nicht einwenden, dass der Beklagte in den Jahren 1993, 1994 und 1995 nicht diese hohen Anforderungen an den Altersnachweis gestellt hat und dazu erst nach einer Überprüfung durch die EU übergegangen ist. Aus einer möglicherweise rechtswidrigen Verwaltungspraxis kann der

Kläger keine Rechte für sich herleiten. Eine möglicherweise rechtswidrige Verwaltungspraxis verpflichtet die Behörde nicht zu einem weiteren rechtswidrigen Tun und hat auch entgegen der Auffassung des Klägers keine Umkehr der Beweislast zur Folge.

Schließlich kann die Berufung auch nicht wegen der weiteren vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe zugelassen werden. Eine besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeit der Rechtssache im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO hat er nicht in der erforderlichen Weise (§ 124 a Abs. 3 Satz 4 VwGO) dargelegt. Das trifft auch für die von ihm geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zu. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache ist nur dann dargelegt, wenn eine konkrete rechtliche oder tatsächliche Frage formuliert und dargetan worden ist, inwieweit die Klärung dieser Frage grundsätzlich bedeutsam ist. Da von einer grundsätzlichen Bedeutung nur dann auszugehen ist, wenn die aufgeworfene Frage entscheidungserheblich und deren Beantwortung über den konkreten Einzelfall hinaus geeignet ist, die Rechtsfortbildung zu fördern oder die Rechtseinheit zu wahren, muss die Antragschrift, um dem Darlegungserfordernis zu genügen, Ausführungen dazu enthalten, weshalb die Klärung der Frage im gewünschten Berufungsverfahren zu erwarten ist und worin ihre allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung konkret besteht. Des weiteren muss substantiiert dargelegt werden, weshalb die Frage im Berufungsverfahren anders als im angefochtenen Urteil zu entscheiden sein könnte. Derartige Ausführungen enthält die Antragsschrift nicht. Der Kläger hat weder eine konkrete tatsächliche oder rechtliche Frage formuliert, noch hat er dargelegt, dass deren Beantwortung im Berufungsverfahren über seinen Einzelfall hinaus geeignet ist, die Rechtsfortbildung zu fördern oder die Rechtseinheit zu wahren. Der Hinweis auf eine Vielzahl anhängiger Widerspruchsverfahren bei dem Beklagten reicht allein dafür

nicht aus. Erforderlich wären Darlegungen in der Weise
gewesen, dass in weiteren Widerspruchsverfahren vergleichba-
re Unterlagen wie in seinem Fall vorgelegen haben bzw.
vorliegen. Derartiges Vorbringen enthält die Antragschrift
nicht.

Entgegen der Auffassung des Klägers liegt auch nicht der von
ihm geltend gemachte Verfahrensmangel im Sinne des § 124
Abs. 2 Nr. 5 VwGO vor. Die Entscheidungsgründe in dem
angefochtenen Urteil lassen eine unzutreffende Beweiswürdi-
gung hinsichtlich der vom Kläger vorgelegten Unterlagen
nicht erkennen. Im Hinblick auf das Vorbringen des
anwaltlich vertretenen Klägers und die von ihm vorgelegten
Unterlagen und bestand für das Verwaltungsgericht nach § 86
Abs. 1 VwGO auch kein Anlass, den Sachverhalt weiter aufzu-
klären. In Kenntnis der Entscheidungsgründe des Verwaltungs-
gerichts hat der Kläger auch im Berufungszulassungsverfahren
keine Unterlagen vorgelegt, aus denen eine andere Beweiswür-
digung und möglicherweise weitere Aufklärung des Sachver-
halts durch das Verwaltungsgericht geboten war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Eichhorn

Meyer-Lang

Dr. Berkenbusch



Ausgefertigt

Lüneburg, den ..23.. Dez. 1998.....

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle